

E X T R A C T

des Befehls.

Somit die Ambts vnd Gerichtspersonen
hinförder mit den verbrechern zuzugreiffē/
vnd dieselben zugebürender straff zubringen/
desto weniger schew haben/vnd durch vergebli-
che Rechtfertigung hieruon nichts abgeschreckt
werden mügen / So wollen wir/wann hinförder
eine Ambts / oder Gerichtsperson / wegen eines
angestalten Peinlichen Processes, nach erörte-
rung desselben/rechtlichen belanget werden wil/
das Ihr inn allerwegen auff den Proces, wie
derselbe in Peinlichen sellen / bißhero inn vnsern
Ländern breuchlich gehalten worden / fleißige
achtung geben/vnd euch demselben nach achten
vnd richten sollet. Dann wie euch wißlichen/
So hat man bißhero inn vnsern Landen / wann
wieder die verbrechere Ambts halben/vnd ex
officio inquisitionis weise verfahren worden/nicht
viel vergeblicher disputationen / noch andere
weitleufftigkeit verstattet / Sondern erslichen
die verbrechung Articuls weise verfasset/dieselben
in beysein der Gerichtspersonen den gefangenen
vorgehalten / ihn dorüber gehört / sein Aussage

E ij

do.